

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 4

24. April 1984

ISSN 0232-4172

4) G. Nr. /148/ VI 33 d

Kirchengesetz

über die Schlichtungsstelle vom 9. Juni 1983

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben in Ausführung des Paragraphen 42 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 beschlossen:

§ 1

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird. +)

§ 2

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 1 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht entschieden, so gilt er als abgelehnt.

§ 3

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt

oder

b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von

+) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist die Zuständigkeit des Rechtshofes gegeben. Deshalb sind die folgenden Bestimmungen für die Landeskirche gegenstandslos.

zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 4

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist;
- b) ein von einem kirchleitenden Organ bestellter Beisitzer
und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vereinbarung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und - wenn sie erschienen sind - zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in §§ 11 und 12 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 7

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 8

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 9

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 10

- (1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.
- (2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

§ 11

- (1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.
- (2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieser Ordnung befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 12

Bei Erlaß oder Änderung der in § 11 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 13

Dieses Kirchengesetz wird in Abstimmung mit den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche durch die Kirchenleitung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zu dem in den Gliedkirchen das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 in Kraft tritt.

Güstrow, den 9. Juni 1983

Der amtierende Leitende Bischof

W. Leich

Anmerkung: Die Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zum Pfarrere-

gesetz der Vereinigten Kirche in der Fassung vom 22. Mai 1976) tritt gemäß Paragraph 3 des Kirchengesetzes zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes außer Kraft.

5) G. Nr. 402.01/1

Verordnung über die Aufhebung der Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte vom 13. Januar 1984

§ 1

Die Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte in der ab Januar 1979 geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 37) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Schwerin, den 13. Januar 1984

Die Kirchenleitung

Rathke

Landesbischof

6) G. Nr. 610.03/1

Verordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Verwaltung kircheneigenen Grundbesitzes in besonderen Fällen vom 13. Januar 1984

§ 1

(1) Örtliche Kirchen oder Kirchengemeinden, in deren Bereich sich Grundbesitz anderer kirchlicher Eigentümer befindet, können in Fragen des Grundbesitzes diese anderen kirchlichen Eigentümer vertreten, wenn diese die Vertretung nicht selbst wahrnehmen können und nicht widersprechen.

(2) Die örtlich zuständigen Kirchen oder Kirchengemeinden können die Verwaltung und gegebenenfalls Verfügungen über diesen Grundbesitz auch im eigenen Namen ausüben. Die Rechnungen sind jedoch so zu führen, daß jederzeit eine Abrechnung und Auseinandersetzung mit dem Eigentümer möglich ist.

(3) Verwaltungsvorschriften kann der Oberkirchenrat erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 13. Januar 1984

Die Kirchenleitung

Rathke

Landesbischof

Tagung der Lutherakademie

7) G. Nr. 293.01/2

Die Lutherakademie Sondershausen veranstaltet voraussichtlich in der Zeit vom 13. bis 18. September 1984 in Gernrode die diesjährige Arbeitstagung .

Das Thema der Arbeitstagung lautet: "Sterben - Tod - Auferstehung"

Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf diese Tagung der Lutherakademie hin.

Schwerin, den 14. Februar 1984

Der Oberkirchenrat

Siegert

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

8) G. Nr. /197/¹ Mühlen Eichsen, Prediger

Die Pfarrstelle in Mühlen Eichsen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1983 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 12. Dezember 1983

Der Oberkirchenrat

Rathke

9) G. Nr. /38/¹ Schwerin-Lankow - Versöhnungsgemeinde, Prediger

Die II. Pfarrstelle in Schwerin-Lankow - Versöhnungsgemeinde wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1984 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 12. Dezember 1983

Der Oberkirchenrat

Rathke

10) G. Nr. /529/¹ Rostock - Heiligen - Geist, Prediger

Die Pfarrstelle I in Rostock - Heiligen - Geist wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1984 bestimmt worden.

Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 5. Januar 1984

Der Oberkirchenrat

Rathke

11) G. Nr. /326/¹ Conow, Prediger

Die Pfarrstelle in Conow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Februar 1984 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 13. Januar 1984

Der Oberkirchenrat

Rathke

12) G. Nr. /185/² Dobbertin, Prediger

Die Pfarrstelle in Dobbertin wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1984 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 10. Februar 1984

Der Oberkirchenrat

Rathke

13) G. Nr. /174/⁶ Alt Jabel, Prediger

Die Pfarrstelle in Alt Jabel wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1984 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstr. 8, zu richten.

Schwerin, den 28. Februar 1984

Der Oberkirchenrat

Rathke

Strukturveränderungen in Kirchgemeinden

14) G. Nr. /29/ Grünow, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Grünow und Triepkendorf werden mit Wirkung vom 1. 4. 1984 verbunden.

Sitz des Pfarramtes der verbundenen Kirchengemeinden ist Grünow.
Schwerin, den 24. Februar 1984
Der Oberkirchenrat
Siegert

Personalien

Berufung zum Propst:

Pastor Joachim Fründt in Warin ist mit Wirkung vom 1. März 1984 zum Propst der Propstei Sternberg bestellt worden.

123.17/1-1

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Eckhard Gebser in Schwichtenberg ist die Pfarrstelle in der Gemeinde Schwichtenberg zum 1. März 1984 übertragen worden.

Schwichtenberg, Prediger/194-1

Ausgeschieden ist:

Die Pastorin Ingelore Rödl in Mühlen-Eichsen wird auf Grund ihres Antrages vom 30. November 1983 gemäß §§ 93 und 96 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

Ingelore Rödl, Pers. Akten/20-1

Eintritt in den Ruhestand:

Der Propst Dr. Ernst-Günther Pinkpank in Behren-Lübchin tritt nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. April 1984 gemäß § 86 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung des 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 8. Juni 1980, in den Ruhestand.

Dr. Ernst-Günther Pinkpank, Pers. Akten/88-4

Heimgerufen wurden:

Der Pastor i.R. Richard Peters, früher Vietlübbe, zuletzt wohnhaft in D 2418 Ratzeburg, Mechower Straße 67 d, am 5. Januar 1984 im 88. Lebensjahr.

Richard Peters, Pers. Akten/83

Der Pastor i.R. Karl Wandmacher in Dabel am 26. Januar 1984 im 76. Lebensjahr.

Karl Wandmacher, Pers. Akten/64-1

Der Pastor i.R. Hermann Drefers in Kühlungsborn am 13. Februar 1984 im 75. Lebensjahr.

Hermann Drefers, Pers. Akten/54-2

Die B-Katechetin Irene Harder, bisher in Hagenow, wurde mit Wirkung vom 16. Januar 1984 zur Kreisjugendwartin im Kirchenkreis Malchin berufen und am 29. Januar 1984 in ihren Dienst durch den Landesjugendpastor eingeführt.

Irene Harder, Pers. Akten/7-1

Die B-Katechetin Irene Kopp, bisher in Hagenow, ist mit Wirkung vom 16. Januar 1984 auf der Gemeindepädagogienstelle Hohen Wangelin als B-Katechetin angestellt.

Hohen Wangelin/16-6

Frau Gerlinde Haker, Schwerin wurde laut Beschluß vom 20. März 1984 zur Stadtjugendwartin für Schwerin mit 50 prozentiger Anstellung zum 1. Mai 1984 berufen.

Gerlinde Haker, Pers. Akten/1

Die Verwaltungsprüfung I haben vor dem Prüfungsausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für Verwaltungsprüfungen am 22. März 1984 bestanden:

die Verwaltungsseminaristin Lisa Burghardt aus Kröpelin
der Verwaltungsseminarist Erdmann Timm aus Laage.

Lisa Burghardt, Pers.Akten/14 - Erdmann Timm, Pers.Akten/17

INHALTSVERZEICHNIS

- 4) Kirchengesetz über die Schlichtungsstelle vom 9. Juni 1983
- 5) Verordnung über die Aufhebung der Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte vom 13. Januar 1984
- 6) Verordnung der Kirchenleitung der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs über die Verwaltung kircheneigenen Grundbesitzes in besonderen Fällen vom 13. Januar 1984
- 7) Tagung der Lutherakademie
- 8) - 13) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- 14) Strukturveränderung in Kirchengemeinden

PERSONALIEN

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8;
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439